

quoque potest iudicium quo, in favorem fidei, matrimonium dubii valoris aestimatur et tractatur tamquam validum vel invalidum, prout validitas vel invaliditas *viam baptismo munierit*.“ Das Directorium Coreae n. 355 wendet dies Prinzip ebenfalls an bei *dubia validitas* matrimonii in casu vis et metus; und zwar „sine interpellatione“; fügt aber bei: *Tutius* tamen erit ab interpellatione utpote *dubie* requisita dispensare.“ Mir scheint nach can. 1127 keine Interpellation notwendig. So auch *Vromant*, l. c. n. 289. Möchte doch nach fünf Jahren des Harrens Kim zur heiligen Taufe gelangen, da ihre Ehe mit Ri als gültig von Anfang an betrachtet werden kann in favorem fidei.

Rom, S. Anselmo.

P. Gerard Oesterle O. S. B.

(Unfruchtbare oder ungültige Ehe?) Ein Landwirt, brav und gut katholisch, wünscht, daß seine Ehe als ungültig erklärt würde. Grund: ich kann von meiner Frau, infolge einer Operation steril, keine Kinder erhalten und doch hätte ich als Landwirt so gerne Kinder. Die Frau hatte vor der Trauung gesagt, sie sei operiert worden; sie verschwieg aber, daß die excisio utriusque ovarii stattgefunden habe. Der Bräutigam hatte schon lange vor der Trauung erklärt: wenn ich wüßte, daß ich keine Kinder bekäme, würde ich dich nicht heiraten. Ist da wohl noch etwas zu machen? lautete die Frage des Seelsorgers.

I. Zunächst wäre zu fragen, welchen Sinn der Landwirt der Bedingung gab; sie kann den Sinn haben: *ich heirate dich, wenn du zeugungsfähig in den Ehestand eintrittst*. Wenn nun die Braut vor der Ehe infolge der Operation zeugungsunfähig war, dann wäre die Ehe ungültig ob condicionem de praesenti appositam, sed non existentem de facto (can. 1092, 4^o). Diesen Sinn hat offenbar der Landwirt seiner Bedingung gegeben; denn die *Operation* und der daraus auftauchende Zweifel über die Fruchtbarkeit der Frau gaben dem Bräutigam den Anlaß diese Bedingung zu stellen.

II. Die Bedingung kann ferner den Sinn haben: *ich heirate dich, wenn du tatsächlich Kindern das Leben gibst*; diese Bedingung wäre eine Bedingung de futuro possibili; wenn die Frau Kinder erhält, ist die Bedingung erfüllt; wenn keine Nachkommenschaft ersteht, dann bleibt die Ehe so lange in Schwebe, bis ganz sicher ist, daß die Frau keine Kinder mehr erhalten kann. Diesen Sinn konnte der Landwirt seiner Bedingung nicht geben, weil sie unvernünftig und sittlich unerlaubt ist. Der Mann dürfte ja *erst dann* von seinen ehelichen Rechten Gebrauch machen, *wann* die Ehe *absolut* gültig ist, d. h. wann die Frau wenigstens ein Kind empfangen hat; aber wie soll sie von ihrem Manne ein Kind empfangen, da sie nicht in der bedingten Ehe

ohne schwere Sünde mit ihm verkehren darf? Diese Bedingung käme auf eine *condicio turpis* hinaus, von welcher can. 1092, 1º: „*conditio semel apposita et non revocata, si sit turpis, sed non contra matrimonii substantiam, pro non adjecta habetur.*“

III. Es wäre noch die Frage zu erörtern: kann der Landwirt auf Nichtigkeit der Ehe klagen *ex capite impotentiae absolutae, antecedentis, perpetuae*? Ich will hier nicht auf die Kontroverse hinsichtlich der Impotenz- und Sterilitätstheorie und deren wissenschaftliche Bewertung eingehen. Ich möchte nur die Frage berühren: kann die *excisio utriusque ovarii* vor der Ehe den Gatten berechtigen auf Nichtigkeit der also geschlossenen Ehe zu klagen? Trieb's urteilt in seinem trefflichen Eherecht, S. 291, über diesen Punkt wie folgt: in § 46, n. 17, spricht er von der *Praxis der geistlichen Gerichte* und gibt folgende Regel: „Ist die Ehe mit der *mulier excisa* bereits geschlossen und wird dann hinterher die Nichtigkeit der Ehe wegen Impotenz beantragt, weil die Frau als *mulier excisa* in die Ehe eingetreten ist, so ist es praktisch, zunächst die Sachverständigen zum Gutachten aufzufordern, ob wirklich *restlos* die Zeugungsorgane entfernt worden sind. Lassen die Gutachten darüber einen Zweifel, so *muß* der Richter die Ehe für gültig erklären; denn: in *dubio* (hier *facti*) *standum est pro valore matrimonii* (can. 1014 *favor matr.*). Der Richter braucht dann auf die rechtliche Streitfrage gar nicht einzugehen. Das wird erst notwendig, wenn die Gutachter sagen, daß die restlose Entfernung mit moralischer Gewißheit feststehe, ein Fall, der nicht häufig vorkommt. Alsdann ist der Richter in einer heiklen Situation. Auf der einen Seite besteht eine lebhaftete Kontroverse in der Doktrin, ob die *mulier excisa* impotent, also eheunfähig sei oder bloß steril, also ehefähig. Auf der anderen Seite schweigt der Gesetzgeber. Meines Erachtens muß sich der Richter nach can. 1869, § 1 und § 4, richten. Er hat die Pflicht durch Studium, Einholung von Gutachten u. s. w. sich selbst eine Überzeugung zu verschaffen. Wenn ihm das trotz aller Mühe nicht gelingt, so *muß* er für die Gültigkeit der Ehe entscheiden; denn: in *dubio* (hier *iuris*) *standum est pro valore matrimonii* (can. 1014 und can. 1869, § 4). Hat sich aber der Richter in der Streitfrage eine Überzeugung mit der Kraft einer moralischen Gewißheit verschaffen können, so muß er gemäß can. 1869, § 1, nach dieser Überzeugung urteilen, also z. B. in einem Prozesse gegen die *mulier excisa* auf Nichtigkeit der Ehe erkennen. Man kann nämlich den Richter nicht etwa an das *dubium juris* in unserer Frage binden und sagen: in der Wissenschaft herrscht Streit, der Gesetzgeber schweigt, also ist für den Richter das *dubium juris* gegeben, er *muß* demnach für

die Gültigkeit der Ehe entscheiden. Eine solche gesetzliche Anweisung besteht nach can. 1869, § 4, nur für den Fall, daß der Richter sich *keine* moralische Gewißheit verschaffen kann, und auch dann nur für die *causae favorabiles*. Es ist daher ganz und gar falsch, wenn die Rota in der causa vom 17. Februar 1917 sagt: „At fas iudici non est eam (Impotenztheorie) sequi in definiendis matrimonialibus controversiis circa impotentiae impedimentum“ (Dec. rot. 9. dec. 4, p. 32).“ So weit Trieb; über die Frage, ob eine mulier excisa impotent oder nur steril sei, handelt er l. c., S. 277, 8.

Bekannt ist, daß die Rota am 3. Februar 1916 der Impotenztheorie das Wort sprach (l. c. vol. 8, dec. 1). Vgl. Cornaggia Medici: „l'impotenza a generare si può proporre come causa di annullamento del matrimonio?“ (Kann man die Zeugungsunfähigkeit als Klagegrund für die Ungültigkeit der Ehe vorbringen? *Il Diritto Ecclesiastico*, 1931, n. 5; 1932, n. 3.)

Rom (S. Anselmo).

P. Gerard Oesterle O. S. B.

(Ehen von Kriegsgefangenen.) Über diesen Gegenstand ist schon viel geschrieben worden; in diesem Artikel soll kurz auf zwei Entscheidungen der Römischen Rota hingewiesen werden. Der neue Band der „S. Romanae Rotae Decisiones seu Sententiae“, welcher die Streitfälle des Jahres 1926 behandelt (Band XVIII), enthält zwei Urteile über Ehen von Kriegsgefangenen. Dec. IV (S. 17—21) enthält folgenden Fall:

Josef Krτικά aus Böhmen kam 1915 in die russische Gefangenschaft, und lernte 1917 in Kazan, Erzdiözese Mohilew, die Witwe Zinaida Volk, eine orthodoxe Russin, kennen, und vermählte sich mit ihr am 4. November 1918 nach orthodoxem Ritus in der orthodoxen Kirche. Im folgenden Jahre zogen beide nach Böhmen, lösten das gemeinsame Leben auf und erlangten die bürgerliche Scheidung. Im Jahre 1922 trat Josef an das Prager Ehegericht heran mit der Bitte, die Ehe für ungültig zu erklären, weil die kirchliche Eheschließungsform des can. 1094 nicht gewahrt worden sei. Das Ehegericht glaubte den Fall einer Nötehe im Sinne des can. 1098 für gegeben und sprach sich für die Gültigkeit der Ehe aus im Jahre 1922. Im folgenden Jahre (15. Februar 1923) erklärte die zweite Instanz (Olmütz) die Ehe für ungültig; ebenso die Rota am 30. Jänner 1926. Begründung des Urteils: Josef war als Katholik an die Form gebunden (can. 1099, § 1, n. 2); die Ausnahme des can. 1098 kommt ihm nicht zugute, da tatsächlich der katholische Pfarrer damals in Kazan weilte; der Glaube, der Pfarrer sei abwesend, genügt nicht, wenn nicht ein zweites Element hinzukommt, nämlich „prudens praevisio de ea rerum condi-